

SMIA Vertragsnummer:

# Qualitätsmanagement- vereinbarung

zwischen

**Samvardhana Motherson Innovative Autosystems B.V. & Co. KG**

Siemensstr. 8  
96247 Michelau

- nachfolgend „SMIA“ genannt -

und

---

---

---

---

- nachfolgend „Lieferant“ genannt

## Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Qualitätsmanagement .....	4
1. Präambel .....	4
2. Geltungsbereich .....	4
3. Null Fehler Ziel .....	5
4. Qualitätsanforderungen .....	5
5. Anwendung und Entwicklung des Qualitätsmanagementsystems.....	6
6. Setzteile bzw. Setzlieferanten – Directed Buy .....	7
7. Unterlieferanten / Zutritt.....	7
8. Auditierung / Verifizierung .....	8
9. Kapazität .....	8
10. Notfallpläne .....	8
11. Information .....	8
12. Produktsicherheitsbeauftragter - Automotive.....	9
13. Anforderungen aus AIAG bzw. VDA.....	9
14. IMDS – International Material Data System.....	9
15. Teile mit besonderer Nachweispflicht bzw. besonderen Merkmalen .....	10
16. FMEA / Qualitäts- und Prüfplanung.....	10
17. Produktionslenkungsplan – Control Plan.....	11
18. Maschinen- und Prozessfähigkeit.....	11
19. Transport.....	12
20. Lieferzertifizierung .....	12
21. Wareneingangsprüfung bei Anlieferung zu SMIA.....	12
22. Qualitätsaufzeichnungen .....	12
23. Nacharbeiten .....	13
24. Informationspflichten .....	13

25. Erstbemusterung .....	14
26. Requalifikationsprüfungen .....	14
Teil 2: Reklamationsmanagement.....	15
27. Reklamationsfall .....	15
28. Gewährleistung .....	16
29. Gewährleistungsabwicklung .....	17
30. 0-Kilometer Ausfälle .....	17
31. Feldausfälle .....	17
32. Kostenermittlung .....	18
33. Gewährleistungszeitraum .....	19
34. Wiederholreklamationen / Eskalation .....	19
35. Eskalationsmodell: „Programm – kritischer Serienlieferant“ .....	20
36. Geltungsdauer .....	21
37. Schlussbestimmungen .....	21

## Teil 1: Qualitätsmanagement

### 1. Präambel

- 1.1 Eines der Ziele von SMIA ist es, die hohen Erwartungen der Automobilbranche in Qualität, Kosten und Lieferperformance auf „Best in Class“ Niveau zu setzen und dies ständig weiterzuentwickeln. Dieses Ziel kann nur gemeinsam mit unseren Partnern, Dienstleistern, Zulieferanten und Geschäftspartnern erreicht werden. Um es verwirklichen zu können, ist die hierfür notwendige Transparenz an gemeinschaftlichen Leistungen und Verpflichtungen unumgänglich und soll durch diese Qualitätsmanagementvereinbarung („QMV“) die Rahmenbedingungen an die Zusammenarbeit sowie die kundenspezifischen Forderungen der SMIA regeln. Grundvoraussetzung ist, dass der Lieferant sich in vollem Umfang den vereinbarten und gesetzlichen Anforderungen verpflichtet. Vorausplanung, effektive Überwachungsprozesse und Fehlervermeidung sind zur Verwirklichung des Ziels dabei die oberste Maxime.
- 1.2 Diese QMV stellt eine verbindliche Vereinbarung zwischen SMIA einschließlich aller verbundenen Unternehmen i.S.v. §15 AktG und seinen Lieferanten einschließlich aller verbundenen Unternehmen i.S.v. §15 AktG dar. Mit Angebotsabgabe wird ihre Gültigkeit durch den Vertragspartner uneingeschränkt anerkannt. Alle Regelungen und Verpflichtungen müssen in konsequenter Weise eingehalten und fest in die Prozesse und Verfahren implementiert werden.

### 2. Geltungsbereich

- 2.1 Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten für alle bestehenden und zukünftige Liefer-, Beschaffungs-, Dienstleistungs- und Werkverträge zwischen SMIA und ihren Lieferanten und sind unter anderem Bestandteil des SMIA „Rahmenvertrages für Zukaufteile“ und der Einkaufsbedingungen von SMIA. Der Lieferant verpflichtet sich dabei dem Ziel, die an ihn gerichteten Forderungen aus dieser Vereinbarung auch auf seine Unterlieferanten anzuwenden und weiterzugeben.
- 2.2 Im Zusammenhang mit Prototypen, Neuanläufen oder Produktvorserien sowie im Einzelfall kann SMIA für die Produkte (im Folgenden „Vertragsgegenstände“ genannt), welche der Lieferant herstellt bzw. herstellen lässt, Verhandlungen über Änderungen oder Ergänzungen zu dieser QMV verlangen. Hierin soll den jeweiligen besonderen Anforderungen an die Qualität des Vertragsgegenstandes Rechnung getragen werden.
- 2.3 Zudem behält sich SMIA in regelmäßigen Abständen eine Überarbeitung der QMV vor, insbesondere, wenn dies durch die Gesetzeslage oder die sich ändernden Anforderungen an die Qualitätssicherung, beispielsweise aufgrund von Kundenforderungen, erforderlich wird.
- 2.4 Der Lieferant ist verpflichtet, bei Neuanfragen und Neuauftragsvergabe die jeweils zu Vertragsabschluss aktuell gültige Fassung der QMV bei SMIA anzufordern. Mit Auftragsvergabe an den Lieferanten ist die jeweils gültige QMV fester Vertragsbe-

standteil, sofern der Lieferant dieser nicht vor Auftragsvergabe im Ganzen oder teilweise widerspricht.

### 3. Null Fehler Ziel

- 3.1 Die Verpflichtung zum „Null-Fehler-Ziel“ muss als oberstes Ziel in den Statuten der Qualitätspolitik des Vertragspartners fest verankert sein.
- 3.2 Die Prozesse und Abläufe sind entsprechend dieser Zielsetzung auszulegen und regelmäßig zu überwachen. Durch den Einsatz des PDCA-Zyklus („plan-do-check-act“) sind die Prozesse zu bewerten sowie Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung zu planen und umzusetzen, um dadurch eine lückenlose Funktion gewährleisten zu können.
- 3.3 Zudem müssen Infrastruktur und Fertigungseinrichtungen geeignet sein die Spezifikationen zu erreichen, um konforme Produkte herzustellen und Dienstleistungen durchzuführen. Notwendige Ressourcen müssen hierfür geplant, bereitgestellt und regelmäßig auf Effektivität hin überwacht werden.
- 3.4 Für Neuanläufe bzw. bei Nichterreichen des Null-Fehler-Zieles zeigt der Lieferant SMIA ein Maßnahmenprogramm auf, das innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Erfüllung dieser Zielstellung gewährleistet. Der Lieferant hat das Maßnahmenprogramm zu implementieren und SMIA bei absehbaren nachteiligen Abweichungen von diesem Maßnahmenplan umgehend zu informieren.
- 3.5 Erforderlichenfalls vereinbart SMIA mit dem Lieferanten, in welchem Zeitraum und über welche Zwischenziele das Null-Fehler-Ziel erreicht werden muss. Die Vereinbarung eines Zielkorridors berührt die Gewährleistungs- und Schadensansprüche von SMIA wegen Mängeln der Lieferungen und/oder Vertragsgegenstände nicht. Vielmehr haftet der Lieferant aufgrund der vertraglichen Bestimmungen auch dann für etwaige Mängel, wenn die Fehlerhäufigkeit im Rahmen des vereinbarten Zielkorridors liegt.
- 3.6 Der Lieferant muss die 100%ige Lieferverpflichtung mit Null-Fehler-Ziel unter Einhaltung der Daten in Zeichnung und allen vereinbarten Spezifikationen und Normen gewährleisten.

### 4. Qualitätsanforderungen

- 4.1 Die Qualitätsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen des Lieferanten ergeben sich aus den vorliegenden Zeichnungen, Spezifikationen und/oder Lastenheften sowie den gültigen Gesetzen, Normen und behördlichen Forderungen, die gemäß dem Stand der Technik entwickelt, hergestellt oder durchgeführt worden sind. Dabei müssen kundenspezifische Forderungen ebenso berücksichtigt werden wie Erfahrungsergebnisse von ähnlichen Produkten oder Dienstleistungen, die über den Entwicklungszyklus bis hin zum Ersatzteilgeschäft gesammelt wurden.

- 4.2 Insbesondere müssen die vertragsgemäße Verwendung, Leistungsanforderung, Festigkeit, Materialeignung, Zuverlässigkeit, angemessene und wirtschaftlich vertretbare Wartungsfähigkeit sowie Sicherheit des Vertragsgegenstandes durch den Fertigungsprozess gewährleistet sein.
- 4.3 Der Lieferant muss sicherstellen, dass stets nach den jeweils aktuell gültigen Unterlagen, insbesondere nach der jeweils gültigen Spezifikation und Zeichnung, gefertigt und geliefert wird. Er hat mit Rücksicht auf etwaige Änderungen der maßgeblichen Bestell- bzw. Vertragsunterlagen ein Verfahren zu unterhalten, welches sicherstellt, dass die jeweils aktuellsten vertraglich vereinbarten Änderungen berücksichtigt werden.
- 4.4 Als Basis der Zusammenarbeit müssen dabei insbesondere folgende mitgeltende Dokumente beachtet werden:
- VDA Schriftenreihe
  - IATF 16949
  - Kundenspezifischen Forderungen
  - IMDS – International Material Data System
  - REACH
  - Altautoverordnung
  - Konfliktmineralien
  - AIAG Forderungen
  - CQI-Bänder
- 4.5 Abweichungen zu Regelungen der mitgeltenden Dokumente können projekt- bzw. kundenspezifisch getroffen werden.

## 5. Anwendung und Entwicklung Des Qualitätsmanagementsystems

### 5.1 Qualitätsmanagementsystem

- Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 9001 anzuwenden, ständig weiterzuentwickeln und durch „Third Party Audits“ zertifizieren zu lassen. Die Zertifizierungsgesellschaft, welche die „Third Party Audits“ durchführt, muss von der IAF MLA anerkannt sein. Die Zertifizierung ist ständig aktuell zu halten und bei Verlust ist dies umgehend an SMIA zu kommunizieren. Zudem müssen die Zertifikate unaufgefordert an SMIA übermittelt werden.
- Ziel des Lieferanten muss sein, ein Managementsystem nach Standard der Automobilindustrie „IATF 16949“ einzuführen und mittels Zertifikat die IATF-Zulassung nachzuweisen.
- Folgende Vorgehensweise wird hierbei zur Zielerreichung empfohlen:
  - a) Ergänzung des Managementsystems ISO 9001 um die Forderungen der Minimum Automotive Quality Management System Requirements (MAQMSR). Die Anforderung der MAQMSR - stehen zum Download unter folgendem Link zur Verfügung: <https://www.iatfglobaloversight.org/oem->

[requirements/customer-specific-requirements/minimum-automotive-quality-management-system-requirements-for-sub-tier-suppliers-2nd-ed/](#)

- b) Zertifizierung nach ISO 9001 und Bewertung der Konformität mit IATF 16949 durch „Second Party Audits“
- c) Durchführung der Zertifizierung nach IATF 16949 mit „Third Party Audits“ durch eine von der IATF anerkannte Zertifizierungsgesellschaft.

## 5.2 Integrierte Managementsysteme

Als Basis der Zusammenarbeit müssen dabei insbesondere die Inhalte der folgenden Normen beachtet werden:

- Umweltmanagement: DIN EN ISO 14001
- Energiemanagement: DIN EN ISO 50001
- Arbeitsschutz: OHSAS 18001 bzw. ISO 45001
- Akkreditierung des Labors: DIN EN ISO/IEC 17025
- IT-Sicherheit: DIN ISO/IEC 27001 bzw. TISAX

## 6. Setzteile bzw. Setzlieferanten – Directed Buy

Kommen bei der Herstellung von Baugruppen Artikel oder Lieferanten zum Einsatz, die SMIA von ihrem Kunden vorgegeben wurden, entbindet das den Lieferanten nicht von der Verantwortung zur einwandfreien Ausführung des jeweiligen Vertragsgegenstandes. Die Qualitätsverantwortung zur Auslieferung einwandfreier Produkte liegt auch in diesem Fall vollständig beim Lieferanten, der durch geeignete Maßnahmen die spezifikationskonforme Ausführung der Vertragsgegenstände gewährleisten muss.

## 7. Unterlieferanten / Zutritt

- 7.1 Bei der Beschaffung von Material oder sonstigen Sach- und Leistungsbezügen bei Unterlieferanten, hat der Lieferant sicherzustellen, dass in dem Betrieb seiner Unterlieferanten entsprechend geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen, gesetzliche Bestimmungen, sowie spezielle Forderungen eingehalten und gegeben sind, wie sie SMIA auch von ihren Lieferanten verlangt.
- 7.2 Zu diesem Zweck wird der Lieferant über die notwendigen Qualitätssicherungsmaßnahmen geeignete Unterlagen erstellen und die entsprechenden Maßnahmen mit dem Unterlieferanten vereinbaren. Auch wird der Lieferant seine Unterlieferanten zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten aus diesem Vertrag gleichermaßen verpflichten.
- 7.3 Der Lieferant wird SMIA mitteilen, welche Unterlieferanten eingesetzt werden und auf Verlangen Einblick in die Unterlagen mit etwaigen Unterlieferanten gewähren. Der Lieferant wird sich darum bemühen, dass die Unterlieferanten SMIA und ihren Kunden auf Verlangen und nach Absprache Zutritt zu ihren Betriebsstätten und -anlagen gestatten, um sich von der Existenz und Funktion des Qualitätsmanage-

mentsystems beim Vorlieferanten und Einhaltung der Kundenforderungen überzeugen zu können.

- 7.4 Ein Wechsel des Unterlieferanten ist nur mit vorheriger Zustimmung von SMIA zulässig.

## 8. Auditierung / Verifizierung

- 8.1 Der Lieferant wird den Auditoren von SMIA auf Verlangen nach Absprache Gelegenheit geben, das QM-System des Lieferanten zu untersuchen, zu bewerten und sich von dessen Anwendung und Wirksamkeit zu überzeugen. Soweit SMIA dies verlangt, wird der Lieferant SMIA während der Betriebszeiten Zutritt zu seinen Betriebsstätten und -anlagen gewähren und an dieser Überprüfung mitwirken.

- 8.2 Im Rahmen seiner Lieferungen muss der Lieferant auch die Auditierung seiner Unterlieferanten durch SMIA ermöglichen. SMIA ist berechtigt, an vom Lieferanten und seinen Unterlieferanten durchgeführten Prüfungen teilzunehmen, derartige Prüfungen durch von SMIA autorisierte Dritte beobachten zu lassen oder selbst derartige Prüfungen beim Lieferanten nach vorheriger Absprache mit diesem selbst durchzuführen.

- 8.3 Die Auditierung des QM-Systems des Lieferanten erfolgt auf Grundlage der VDA-Schriftenreihe, VDA Band 6 ff. in der jeweils gültigen Fassung.

## 9. Kapazität

- 9.1 Vor jeder Auftragsannahme hat der Lieferant zu prüfen, ob bei seinen Lieferungen Versorgungssicherheit mit gewährleistet ist.

- 9.2 Der Lieferant bestätigt, dass er in der Lage ist, die erforderlichen Kapazitäten sicherzustellen, um die Mengen inklusive Vorschaumengen erfüllen zu können. Der Lieferant sichert auf Basis der Vorschaumengen eine Kapazität von +/-15 %, innerhalb von 5 Werktagen (Montag bis Freitag) zu.

## 10. Notfallpläne

Um die prozesssichere Belieferung an SMIA zu gewährleisten und evtl. auftretende Lieferengpässe zu vermeiden, sind Notfallpläne zu erstellen. SMIA stellt seinen Lieferanten hierzu eine Vorlage zur Verfügung, die ausgefüllt an SMIA zurückgesendet werden muss. Änderungen müssen SMIA mitgeteilt werden.

## 11. Information

- 11.1 SMIA und der Lieferant halten zur Klärung von Fragen der Qualitätssicherung, zur Fehlerverhütung und zur Analyse aufgetretener Probleme engen Kontakt.

- 11.2 Die Parteien benennen jeweils schriftlich die in ihrem Unternehmen für das Qualitätsmanagement zuständigen Mitarbeiter (gemäß ISO 9001 jeweils gültige Fas-



sung Punkt 5.5.2). Diese sind Ansprechpartner in allen Fragen des Qualitätsmanagements.

- 11.3 Sofern der Lieferant beabsichtigt, Änderungen innerhalb des vereinbarten Systems oder der Verfahren zur Qualitätssicherung sowie Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren, Fertigungsarten, Zulieferteilen, Datenblättern und anderen Unterlagen vorzunehmen, muss er SMIA vorab rechtzeitig und vollständig darüber informieren. Änderungen dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung von SMIA vorgenommen werden.

## 12. Produktsicherheitsbeauftragter - Automotive

- 12.1 Auf Grund der Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes und des Produkthaftungsgesetzes sowie der kundenspezifischen Regelwerke (z.B. VW: Formel Q: Aufgaben des Produktsicherheitsbeauftragten (PSB) beim Lieferanten), muss durch die gesamte Lieferkette hindurch ein Produktsicherheitsbeauftragter (PSB) benannt sein. Diese Forderung ist auch an die Unterlieferanten weiterzuleiten.

- 12.2 Der PSB ist mit Namen, Emailadresse sowie Telefon- und Handynummer bekanntzugeben. Als Nachweis der Qualifikation des PSB ist das Teilnahmezertifikat eines anerkannten Institutes zu übermitteln.

## 13. Anforderungen Aus AIAG bzw. VDA

Je nachdem welchen Endkunden SMIA beliefert, sind auch vom Lieferanten die dementsprechenden AIAG oder VDA Anforderungen zu erfüllen.

**AIAG Kunden:** Die geforderte Produktqualität zu erreichen bedarf stabiler Herstellungsprozesse und regelmäßige Überwachung der Vorgaben. Bei kritischen Prozessschritten, wie Wärmebehandlung (CQI-9), Beschichtung (CQI-11 und -12), Schweiß- und Lötprozessen (CQI-15 und -17), Formprozessen (CQI-23) und Gussverfahren (CQI-27) ist besondere Sorgfalt erforderlich. SMIA-Lieferanten und -Unterlieferanten sind aufgefordert, jährlich Selbstbewertungen entsprechend der CQI-Bände der AIAG durchzuführen.

**VDA Kunden:** Hier sind die Forderungen der VDA Schriftenreihe zu erfüllen.

## 14. IMDS – International Material Data System

- 14.1 Nationale- und internationale Gesetze zum Umweltschutz und zur Wiederverwendung haben zu einem standardisierten System geführt, welches durch fast alle OEMs genutzt wird. SMIA verwendet dieses System ebenfalls und fordert von seinen Lieferanten, dass vor Zusendung der offiziellen Bemusterungsdokumente IMDS Daten für alle zu liefernden Produkte erstellt und an SMIA übermittelt werden. Die MDB – ID muss mit Einreichung der Bemusterungsunterlagen auf dem Deckblatt des jeweiligen Vertragsgegenstandes angegeben werden.

14.2 Grundlagen und mitgeltende Normen sind die GADSL, REACH, Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge.

## 15. Teile Mit Besonderer Nachweispflicht Bzw. Besonderen Merkmalen

15.1 Die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, sowie die ständig wachsenden Kundenanforderungen bezogen auf Produkthaftung, verlangen eine besondere Sorgfalt im Umgang mit besonderen Merkmalen. Besondere Nachweispflichten für solche Merkmale sind daher zwingend einzuhalten und müssen bereits bei der Angebotsabgabe mitberücksichtigt werden.

15.2 Sofern seitens SMIA keine bestimmten Vorgaben gemacht werden, definiert der Lieferant eigenständig die besonderen Merkmale und stimmt diese mit SMIA ab.

15.3 Sicherheitskritische Merkmale müssen konsequent und lückenlos dokumentiert werden und zu jederzeit Aufschlüsse über Produktionsverfahren, Prüfmittel, durchgeführte Prüfungen, Chargenrückverfolgung, der Projektierung und den Lieferpapieren geben. Besondere Merkmale sind mindestens in folgenden Dokumenten einheitlich zu kennzeichnen: Produkt und / oder Produktionsdokumente, Zeichnung, FMEA, Produktionslenkungsplan (Control Plan), Arbeitsanweisung.

15.4 Alle im Bezug zu sicherheitskritischen Merkmalen stehenden Dokumente müssen als solche gekennzeichnet und mindestens 30 Jahre aufbewahrt werden. Im Falle eines Ausscheidens des Lieferanten müssen alle Unterlagen und Aufzeichnungen zu sicherheitskritischen Bauteilen bzw. Produkten an SMIA übermittelt werden, solange die Aufbewahrungsfrist noch nicht verstrichen ist.

## 16. FMEA / Qualitäts- und Prüfplanung

16.1 Für jeden Vertragsgegenstand bemühen sich die Parteien darum, vor Prozessbeginn alle produktrelevanten Punkte miteinander abzustimmen und die Kontakte zu den zuständigen Fachabteilungen herzustellen. Die Abstimmung zur Qualitätssicherung und Absicherung besonderer Merkmale müssen mit SMIA abgestimmt und dokumentiert werden. Im späteren Prozess müssen diese mittels Fähigkeitsnachweis nachgewiesen werden.

16.2 Der Lieferant verpflichtet sich, für jeden Vertragsgegenstand und jeweils vor Beginn der Serienfertigung eine Fehler-, Möglichkeits- und Einflussanalyse (FMEA) genannt, gemäß konsolidierte Systematik AIAG und VDA aus der Reihe „Qualitätsmanagement in der Automobilindustrie“ anzufertigen und über den gesamten Produktionszeitraum zu pflegen. Auch wenn die Konstruktion nicht im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, ist stets eine Prozess-FMEA zu erstellen. Sofern der Lieferant die volle oder teilweise Konstruktionsverantwortung hat, ist rechtzeitig eine Design-FMEA zu erstellen. Die FMEA muss dabei die Schnittstellen mit Anbauteilen, den Transport, die Montage sowie das Umfeld berücksichtigen.

- 16.3 In Abhängigkeit von der zu erbringenden Leistung sind im Einzelfall noch besondere FMEAs zu erstellen.
- 16.4 Zudem hat der Lieferant Qualitätsmanagement- und Prüfpläne anzufertigen. Die Unterlagen sind SMIA zur Einsicht vorzulegen. Mit der Angebotsabgabe erklärt der Lieferant, alle Forderungen und Pflichten zu kennen, sowie die Herstellbarkeit des Verhandlungsgegenstandes uneingeschränkt umsetzen zu können.

## 17. Produktionslenkungsplan – Control Plan

- 17.1 Der Produktionslenkungsplan ist gemäß IATF16949 Anhang A zu erstellen und muss den vollständigen Prozess von Warenannahme bis Warenausgang mit kundenspezifischen Forderungen beinhalten. Besondere Merkmale sind aus der FMEA zu übernehmen und durch geeignete Maßnahmen abzusichern. Die Erkenntnisse aus Produkt- oder Prozess-FMEA, sowie Erfahrungen aus ähnlichen Projekten oder Prozessen mit Verbesserungspotential sind im Sinne von „Lessons Learned“ mit in den Produktionslenkungsplan aufzunehmen. Die Erstellung des Produktionslenkungsplanes (Control Plan) ist ausführlich im VDA Band 4, AIAG APQP und der IATF16949 beschrieben.
- 17.2 Alle Dokumente auf die sich der Produktionslenkungsplan bezieht, sind auf Verlangen an SMIA zu übermitteln. Maß- und Funktionsprüfungen, die zur Prozessfreigabe oder während der laufenden Fertigung sowie zur Endprüfung durchgeführt werden, sind im Produktionslenkungsplan anzugeben. Für alle im Produktionslenkungsplan angegebenen Prüfmittel und Lehren ist eine Messmittelfähigkeitsuntersuchung bzw. Prüfmittelfähigkeitsuntersuchung nach VDA Band 5 durchzuführen. Diese sind zusammen mit den Bemusterungsunterlagen und dem Produktionslenkungsplan an SMIA zu übermitteln. Änderungen am Produktionslenkungsplan sind analog VDA Band 2 umzusetzen, müssen kenntlich gemacht werden und benötigen die Prüfung und Freigabe von SMIA.

## 18. Maschinen- und Prozessfähigkeit

- 18.1 Die Untersuchung und Bewertung der Maschinen- und Prozessfähigkeit erfolgt auf Grundlage der VDA 4 in der gültigen Fassung. Für alle funktionsrelevanten Merkmale muss der Lieferant detaillierte Analysen der eingesetzten Herstellungsanlagen durchführen und dokumentieren. Wird vom Lieferanten ein Maschinenfähigkeitswert  $Cmk \geq 1,67$  nicht erreicht, muss er entweder eine geeignete Optimierung seiner Anlage oder geeignete Prüfungen der hergestellten Vertragsgegenstände nachweisen, welche eine mangelhafte Lieferung ausschließen.
- 18.2 Bei laufender Serienproduktion muss der Lieferant mittels geeigneter Verfahren (z.B. statistische Prozessregelung) über die gesamte Produktionszeit einen Prozessfähigkeitswert  $Cpk \geq 1,33$  für alle funktionsrelevanten Merkmale nachweisen und dokumentieren. Wird dieser Wert nicht erreicht, muss er seine Lieferungen mit geeigneten Prüfmethoden (z.B. 100% - Kontrolle) absichern und den Produktionsprozess unter Einsatz aller Kräfte und Ressourcen optimieren, um die geforderte Prozessfähigkeit zu erreichen.

- 18.3 Der Lieferant ist für die Ermittlung und die ordnungsgemäße Festlegung der funktionsrelevanten Merkmale und die Optimierung der Herstellungsanlagen sowie die Festlegung und Durchführung geeigneter Prüfmethode verantwortlich.

## 19. Transport

Der Lieferant wird im Rahmen seines Qualitätsmanagements sicherstellen, dass die Qualität der Lieferungen und Vertragsgegenstände durch den Transport zum vereinbarten Lieferort nicht beeinträchtigt wird. Es sind ausschließlich Transportmittel und Verpackungen zu verwenden, die diesen Anforderungen entsprechend und die von SMIA freigegeben wurden. Hierfür sind die Angaben des SMIA Regelwerkes zur logistischen Anbindung in aktueller Ausführung bindend.

## 20. Lieferzertifizierung

Die spezifikationsgerechte Ausführung der Vertragsgegenstände ist mit einem Abnahmeprüfzeugnis nach DIN EN 10204 3.1 zu zertifizieren und jeder Lieferung aus einem Fertigungslos den Lieferpapieren beizulegen. Der Lieferant wird durch geeignete Kennzeichnung, z. B. Hersteller- Kennzeichen, Herstellungszeitpunkt, Fertigungsort, der Vertragsgegenstände oder - falls dies nicht möglich ist - in anderer Weise dafür sorgen, dass im Falle eines Mangels an den Vertragsgegenständen sofort festgestellt werden kann, welche Vertragsgegenstände insgesamt von einem solchen Fehler betroffen sind oder betroffen sein können.

## 21. Wareneingangsprüfung Bei Anlieferung Zu SMIA

- 21.1 SMIA wird unverzüglich nach Eingang der Vertragsgegenstände prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen sowie ob offensichtliche Transportschäden an der Verpackung der gelieferten Vertragsgegenstände vorliegen. Mängel an den Vertragsgegenständen selbst wird SMIA, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 21.2 Im Falle der vereinbarten Direkt-Anlieferung der Vertragsgegenstände bei einem Dritten oder dem Endkunden von SMIA erfolgt seitens SMIA keine Wareneingangskontrolle. SMIA wird dem Lieferanten Mängel der Vertragsgegenstände, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs beim Dritten bzw. beim Endkunden festgestellt und SMIA mitgeteilt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

## 22. Qualitätsaufzeichnungen

- 22.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, aufgrund derer sämtliche vom Eingang der Bestellung bis zur Auslieferung des Vertragsgegenstandes tatsächlich durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen insbesondere Messwer-

te und Prüfergebnisse nachgewiesen werden können, um in Schadensfällen eine einwandfreie Beweisführung zu ermöglichen.

22.2 Die Pflicht zur Aufbewahrung der Qualitätsaufzeichnungen erstreckt sich über die Laufzeit des hergestellten Produktes und weitere 3 Jahre nach Auslauf. Für dokumentations- bzw. archivierungspflichtige Artikel verlängert sich die Aufbewahrungspflicht auf 30 Jahre nach Serienauslauf (= End Of Production). Die Unterlagen sind SMIA jederzeit auf Verlangen zu Beweis Zwecken zugänglich zu machen.

22.3 Hierunter fallen unter anderem folgende Aufzeichnungen:

- **Produktbezogene** Qualitätsaufzeichnungen, wie Entwicklungs- und Versuchsberichte, Erstmusterprüfberichte, Aufzeichnungen von Qualitätsabweichungen sowie Prüfaufzeichnungen, Mängelberichte, Fehlersammelkarten, Laborberichte,
- **Prüfmittelbezogene** Qualitätsaufzeichnungen, wie Stammblatt und Abnahmeprotokolle für Prüfmittel, Protokolle zur Messmitteltauglichkeit und Messunsicherheit,
- **QM-System-bezogene** Qualitätsaufzeichnungen, wie Systemauditberichte, Systemaudit-Ergebnisübersichten,
- **Kundenbezogene** Qualitätsaufzeichnungen, wie Nachweise zur Vertragsprüfung, Kundenreklamationen, Kunden-ppm-Auswertungen, Kunden-Auditberichte,
- **Lieferantenbezogene** Qualitätsaufzeichnungen, wie Lieferbewertungen, Lieferantenbeurteilungen und
- **Personalbezogene** Qualitätsaufzeichnungen, wie Personalausbildung und Personalqualifikation.

Hierzu zählen auch die erforderlichen Qualitätsaufzeichnungen entsprechend dem VDA Band 1 sowie alle umweltrelevanten Daten.

## 23. Nacharbeiten

23.1 Beabsichtigt der Lieferant Produkte nachzuarbeiten, muss eine schriftliche Freigabe seitens SMIA beantragt werden. Ohne schriftliche Freigabe durch SMIA ist keine Nacharbeit zulässig

23.2 Die Anfrage zur Freigabe der Nacharbeit muss dabei mindestens eine Risikobewertung, den geplanten Prozessablauf mit geplanter Kennzeichnung und geplanten Validierung der Konformität nach erfolgter Nacharbeit umfassen.

## 24. Informationspflichten

24.1 Der Lieferant verpflichtet sich, nicht spezifikationskonforme Produkte, die zur Auslieferung gelangt sind, bei Erkennen unverzüglich anzuzeigen und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um einen Schaden von SMIA und ihren Kunden abzuwenden.

- 24.2 Veränderungen in der Geschäftsform sowie Wechsel in der Geschäftsführung und in der ersten Führungsebene unterliegen der gleichen Verpflichtung.
- 24.3 Werden Managementzertifikate ungültig bzw. neu erteilt, ist dies dem Einkauf von SMIA umgehend anzuzeigen.
- 24.4 Ein Untertierlieferantenwechsel, eine Veränderung der Prüfmethode, -verfahren, des Produktionsstandortes oder der Fertigungseinrichtungen ist nur mit vorheriger Zustimmung von SMIA zulässig und muss mindestens 3 Monate vor geplanten Wechsel angezeigt werden.

## 25. Erstbemusterung

- 25.1 Im Rahmen einer Erstmusterbestellung wird dem Lieferanten die jeweilige Forderung zum Umfang bzw. zur Vorlagestufe der Bemusterung mitgeteilt.
- 25.2 Wird nicht explizit auf eine Vorlagestufe verwiesen, wird die Vorlagestufe 3 des Produktionsprozess- und Produktfreigabeverfahrens (PPF) nach VDA Band 2 oder die Vorlagestufe 3 des Production Part Approval Process (PPAP) - Verfahrens angewendet. Bei Werkzeugen mit mehreren Kavitäten muss jedes Formnest im Umfang von 5 Artikeln bemustert und separat im Prüfbericht aufgeführt werden.
- 25.3 Zu jeder vorgestellten Bemusterung müssen 7 Teile bzw. Produkte je Kavität, wenn zutreffend, aus der zur Bemusterung gehörenden Charge als Erstmuster gekennzeichnet und den entsprechenden Ansprechpartner bei SMIA zur Verfügung gestellt werden, soweit nicht anders vereinbart.
- 25.4 SMIA behält sich das Recht vor, bei eindeutigen Wiederholungsfehlern im Rahmen von Erstmusterprüfungen dem Lieferanten den Prüfaufwand zu verrechnen.

## 26. Requalifikationsprüfungen

- 26.1 Zum Nachweis eines stabilen Qualitätsniveaus ist der Lieferant gemäß der aktuell gültigen Fassung der IATF 16949 verpflichtet, auf eigene Initiative in regelmäßigen Abständen (ein Jahr nach Freigabe der Erstbemusterung durch SMIA, danach jährlich) Requalifikationsprüfungen durchzuführen. Hierbei sind alle Produkte, unter Berücksichtigung der anzuwendenden Kundenvorgaben für Material, Maßhaltigkeit, Normenforderung und Funktion, zu überprüfen. Die Ergebnisse der Requalifikationsprüfung sind SMIA binnen 5 Werktagen zu übermitteln.
- 26.2 In besonderen Fällen kann eine Abstimmung zwischen Lieferant und SMIA erfolgen, um den Umfang fallspezifisch festzulegen.

## Teil 2: Reklamationsmanagement

### 27. Reklamationsfall

- 27.1 Grundsätzlich ist der Lieferant verpflichtet, das Null-Fehler-Ziel zu erreichen, das heißt 100% fehlerfreie Vertragsgegenstände zu liefern. Erfüllt ein Vertragsgegenstand die Anforderungen nicht, muss das Qualitätsmanagement des Lieferanten sicherstellen, dass dieser gekennzeichnet und gelenkt wird, um seinen unbeabsichtigten Gebrauch oder seine Auslieferung zu verhindern. Sollten fehlerhafte Vertragsgegenstände erkannt werden, so verpflichtet sich der Lieferant, SMIA unverzüglich zu informieren.
- 27.2 Jegliche Anlieferung von Vertragsgegenständen, die durch Art, Menge oder Zustand nicht den vereinbarten Anforderungen gemäß SMIA Anfrageunterlagen, Zeichnungen, Spezifikationen oder sonstigen schriftlichen Vereinbarungen entsprechen, ziehen Beanstandungen in Form von Reklamationen nach sich. Im Reklamationsfall fordern wir im Zuge unserer Sorgfaltspflicht den Lieferanten auf, seine Versicherung umgehend über den Sachverhalt zu Informieren.
- 27.3 Folgende Gründe können einer Reklamation zugrunde liegen:
- Oberflächen-/ Lackfehler
  - Funktion nicht in Ordnung
  - Maßliche Abweichung
  - Mengenabweichung
  - Terminabweichung
  - Falschetikettierung (fortan Falschhauszeichnung genannt)
  - Verpackung nicht nach Vorschrift
  - Beschädigung durch Transport
- 27.4 Werden bei angelieferten Vertragsgegenständen Qualitätsmängel erkannt, so wird der Lieferant über das Fehlerbild mittels eines Prüfberichts informiert. Da SMIA nur eine eingeschränkte Wareneingangskontrolle hinsichtlich Quantität und offensichtlichen Transportschäden vornimmt, werden Mängel oft erst während der eigentlichen Verwendung festgestellt und werden umgehend nach Entdecken gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 27.5 Im Falle der Lieferung fehlerhafter Vertragsgegenstände ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich für Abhilfe zu sorgen (Ersatz-, Sonderlieferung, Nach- bzw. Sortierarbeit).
- 27.6 Der Lieferant ist verpflichtet innerhalb von 24 Stunden nach Fehlermitteilung Sofortmaßnahmen für die Abstellung des Fehlers zu definieren und diese SMIA in Form eines 3D-Berichtes mitzuteilen. Im Einzelfall kann nach Absprache mit SMIA eine schriftliche Stellungnahme zum Aufzeigen der Ursachen und Abstellmaßnahmen mit Terminangabe erfolgen.

- 27.7 Der Lieferant ist zudem verpflichtet, innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang des Prüfberichts einen vollständigen 8D-Bericht anzufertigen und diesen mit Sofortmaßnahmen an den zuständigen Sachbearbeiter von SMIA zu übermitteln. Hierbei ist binnen 7 Werktagen ein Zwischenbericht mit Ursachenanalyse und festgelegten Maßnahmen zu erstellen und zu übermitteln.
- 27.8 Maßnahmen, die nicht innerhalb der in den Ziffern 27.6 und 27.7 angegebenen Fristen umgesetzt werden können, müssen dem Sachbearbeiter unmittelbar nach Feststellung schriftlich kommuniziert werden.
- 27.9 Nach Erhalt eines Prüfberichtes müssen die nächsten 3 Folgelieferungen zu 100% auf das aufgetretene Fehlerbild hin untersucht und entsprechend gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung sollte mindestens die Prüfberichtsnummer, Name des Kontrolleurs und ein Datum enthalten.
- 27.10 Bei Handelsware (durchlaufenden Posten) muss mit dem Reklamationssachbearbeiter eine geeignete Maßnahme zur Kennzeichnung und Nachverfolgung festgelegt werden.
- 27.11 Sonderfreigaben sind ausschließlich von SMIA zu erstellen. Dies ist schriftlich zu dokumentieren und die Vertragsgegenstände eindeutig mit der Kennzeichnung „Sonderfreigabe“ mit Angabe des Sachbearbeiters von SMIA zu versehen.

## 28. Gewährleistung

- 28.1 Der Lieferant gewährleistet die Mangelfreiheit der gelieferten Ware. Dies setzt voraus, dass die gelieferte Ware den Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen und allen anderen vereinbarten Anforderungen entspricht. Darüber hinaus darf die Ware insbesondere keine Material-, Bearbeitungs- und/oder Softwarefehler aufweisen und muss dem Stand der Technik entsprechen.
- 28.2 Der Lieferant versichert, dass die Ware allen einschlägigen Gesetzen, sonstigen Vorschriften, behördlichen Anordnungen und Industrie-Standards entspricht.
- 28.3 Sofern der Lieferant verantwortlich für die Entwicklung und/oder Konstruktion ist, gewährleistet er zusätzlich die Fehlerfreiheit der Entwicklung und/oder Konstruktion und die Eignung der gelieferten Ware für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung.
- 28.4 Die Ware wird auch dann als mangelhaft angesehen, wenn der Lieferant Produkt- oder Prozessänderungen vornimmt, diese nicht anzeigt bzw. nicht von SMIA freigeben lässt.
- 28.5 Die Einhaltung von Prüfvorschriften und etwaige Freigaben entbinden den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur Lieferung mangelfreier Ware.

SMIA unterscheidet in folgende Gewährleistungsfälle:

- 0-Kilometer Ausfälle



- Feldausfälle

## 29. Gewährleistungsabwicklung

Grundsatz: Reklamiert SMIA gelieferte Ware als mangelhaft, führt der Lieferant auf Verlangen von SMIA alle notwendigen Analysen durch und stellt alle relevanten Daten zur Verfügung. Ist die Ware mangelhaft, erstattet der Lieferant alle im Zusammenhang mit der Lieferung der mangelhaften Ware entstandenen Kosten.

## 30. 0-Kilometer Ausfälle

30.1 0-Kilometer Ausfälle bei SMIA sind Mängel, die im Rahmen des Fertigungsprozesses bei SMIA, insbesondere im Wareneingang, bei Weiterverarbeitung von Halbfabrikaten oder am Band bzw. bei Funktionsprüfung nach Verbau beim Kunden aber vor Auslieferung ins Feld festgestellt werden. SMIA wird den Lieferanten umgehend nach Entdeckung der Mängel benachrichtigen.

30.2 Werden Mängel bereits vor Aufnahme der Produktion bei SMIA (Verarbeitung oder Einbau) entdeckt, beseitigt der Lieferant nach Wahl von SMIA die Mängel oder liefert Ersatz durch mangelfreie Ware. Ist es für SMIA aus betrieblichen, insbesondere fertigungstechnischen Gründen nicht zumutbar, die Mängelbeseitigung durch den Lieferanten durchführen zu lassen, oder ist der Lieferant hierzu nicht in der Lage, kann SMIA die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst oder durch Dritte sortieren, austauschen oder reparieren lassen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant die Nacherfüllung verweigert oder trotz angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig nacherfüllt.

30.3 Erhält SMIA von seinem Kunden reklamierte Ware zur Verfügung gestellt, stellt SMIA diese dem Lieferanten, soweit möglich, auf Verlangen und auf Kosten des Lieferanten zur Verfügung. Stellt der Kunde SMIA keine reklamierte Ware zur Verfügung (z.B. nachgearbeitete Teile) dokumentiert SMIA dem Lieferanten die Mangelhaftigkeit der Ware in anderer, angemessener Art und Weise.

## 31. Feldausfälle

31.1 Ein Feldausfall liegt vor, wenn mangelhafte Ware bereits in ein Kraftfahrzeug eingebaut ist und das Fahrzeug das Werk des Kunden oder eines zur Endfertigung beauftragten Unternehmens bereits verlassen hat. Unerheblich für den Begriff des Feldausfalles ist, ob das Fahrzeug bereits an den Endkunden übergeben und / oder zugelassen ist, oder ob lediglich eine Reparatur ohne Austausch der Ware vorgenommen wird.

31.2 Zur Reduzierung des Rückführungs- und Analyseaufwands aller weltweiten Schadteile im Gewährleistungsfall wird die Mangelhaftigkeit der Ware auf Basis einer repräsentativen Stichprobenmenge nachgewiesen.

31.3 Die tatsächliche Vorgehensweise bei der Ermittlung der Stichprobe ist im Automobilbereich abhängig vom jeweiligen OEM und dessen Kundenforderungen. Die

Kundenforderungen des OEM gelten für SMIA und für den Lieferanten und sind bei Auftragsvergabe seitens SMIA zu berücksichtigen.

- 31.4 Der Lieferant befundet die zugesendeten Schadteile innerhalb einer von SMIA geforderten Frist im Wege einer Schadteilanalyse und übersendet das Prüfergebnis in Form eines 8D Reports innerhalb dieser Frist an SMIA. Teile gelten als mangelhaft anerkannt, sofern keine Rückmeldung vor Fristablauf vorliegt. Der Lieferant bewahrt befundete Teile mindestens 8 Wochen nach Übermittlung seines 8D Reports sorgfältig auf und sendet diese auf Verlangen an SMIA oder an einen von SMIA benannten Dritten zurück.

## 32. Kostenermittlung

Folgende Kosten werden auf Basis des Prüfberichtsinhaltes berechnet und vom Lieferanten erstattet (ab einem Reklamations- oder Beanstandungswert von 1.000 € muss der Lieferant vorab informiert werden):

### 32.1 Bei Reklamationen 0-km Ausfälle im Wareneingang bei SMIA:

- der jeweils gültige Serienpreis des fehlerhaften Vertragsgegenstandes;
- zzgl. Frachtkosten für Rückversand bzw. Verschrottungskosten bei SMIA, falls der Lieferant auf Rückversand verzichtet;
- zzgl. Verpackungskosten
- zzgl. Bearbeitungsaufwand
- zzgl. Prüf-, Sortier- und Nacharbeitskosten

### 32.2 Bei Reklamationen 0-km Ausfälle nach Weiterverarbeitung bei SMIA:

- Kosten wie unter Ziffer 32.1
- zzgl. Aus-/ Einbaukosten sowie Materialkosten für infolge der Weiterverarbeitung des fehlerhaften Vertragsgegenstandes des Lieferanten nicht mehr verwendbare Bauteile von SMIA oder anderer Lieferanten von SMIA;

### 32.3 Bei Kundenreklamationen 0-km Ausfälle:

- Kosten wie unter Ziffer 32.2
- zzgl. der SMIA vom Kunden in Rechnung gestellten Kosten für Transport des Schadteiles / Ersatzteiles, einschließlich Zoll-, Handlings-, Verpackungs- Versicherungskosten;
- zzgl. in Zusammenhang mit der mangelhaften Lieferung vom Kunden in Rechnung gestellte Aufwendungen

### 32.4 Bei Kundenreklamationen Feldausfälle:

- Der Lieferant erstattet SMIA die Kosten, welche SMIA seinen Kunden für die Ausfälle erstattet. Darüber hinaus erstattet der Lieferant an SMIA alle weiteren Kosten gemäß Ziffer 32.3. Dem Lieferanten wird auf Verlangen Einsicht in die Originalunterlagen des Kunden von SMIA gewährt. Zur Erleichterung der Ab-

wicklung können für einzelne Vertragsgegenstände Standard-Verrechnungspreise für die Gewährleistungsabwicklung festgelegt werden.

- Der Lieferant erstattet SMIA sämtliche Kosten und Schäden, die in Folge von Rückrufen oder anderen Service Aktionen, gleich ob diese freiwillig oder aufgrund behördlicher Anordnung erfolgen, entstehen, vorausgesetzt der Rückruf oder die Service Aktion ist auf einen Mangel der Ware oder eine sonstige Pflichtverletzung des Lieferanten zurückzuführen. Dies beinhaltet auch die unter Ziffer 32.3 genannten Kosten.
- SMIA setzt den Lieferanten über einen Rückruf oder eine andere Service Aktion zeitnah in Kenntnis.

### 33. Gewährleistungszeitraum

Der Gewährleistungszeitraum des Lieferanten richtet sich nach den in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung enthaltenen Gewährleistungszeiträumen der Kunden von SMIA. Für alle anderen Kunden gilt eine Sachmängelhaftung von 36 Monaten ab Fahrzeugerstzulassung (Automotive), ab Verkauf des Endprodukts beim Händler (Industriebereich) oder ab dem Ersatzteileeinbau.

### 34. Wiederholreklamationen / Eskalation

- 34.1 Wiederholreklamationen sind als das erneute Auftreten von Fehlerbildern zu verstehen, die seitens des Lieferanten als bereits abgestellt gelten. Der Fehlerabstellprozess zeigt sich als nicht effektiv.
- 34.2 Verschärfung für Lieferantenbewertung: Bei Wiederholreklamation gilt die gesamte angelieferte Charge der Vertragsgegenstände als nicht verwendbar und wird für die Lieferantenbewertung mit 100% Ausfall bewertet.
- 34.3 Kennzeichnung nach Wiederholreklamation: Der Lieferant verpflichtet sich, im Falle von Wiederholreklamationen umgehend Maßnahmen zu ergreifen, die das Fehlerbild endgültig beseitigen. Diese Maßnahmen sind SMIA in Form eines Maßnahmenplans vorzustellen. Bis zur Umsetzung und Verifizierung der Maßnahmen muss der Vertragsgegenstand zu 100% auf das Fehlerbild hin kontrolliert und wie unter Ziffer 27.9 beschrieben gekennzeichnet werden.
- 34.4 Weitere Eskalation: Zeigen sich die getroffenen Maßnahmen als nicht Wirksam nach Abschluss der 100% Kontrolle, wird der Lieferant ins Programm „kritischer Serienlieferant“ aufgenommen.

### 35. Eskalationsmodell: „Programm – kritischer Serienlieferant“

Befindet sich der Lieferant im Programm für kritische Lieferanten, erhält er eine gesonderte Mitteilung.

Kennzeichnung	Maßnahmen	Deeskalation	V	M	I
<b>Level 0 Lieferant hat Probleme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 100% Kontrolle der Ware durch den Lieferanten bis zum Erhalt des 8D-Reports sowie 3 weiterer Lieferungen</li> <li>- Gespräch zwischen dem Vertreter des Lieferanten und SMIA (Ort wird von SMIA definiert)</li> </ul>	Nach Fehlerabstellung und nach 3 Lieferungen mit 100% i.O.-Ware im Wareneingang SMIA	Q/Q S- TL		EK-P
<b>Level 1 Lieferant ist nicht erfolgreich im Lösen dieser Probleme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 100% Kontrolle der Ware durch den Lieferanten</li> <li>- 100% Kontrolle der Ware bei SMIA durch einen externen Dienstleister, welcher durch den Lieferanten beauftragt und bezahlt wird</li> <li>- Q-Gespräch mit Qualitätsleiter des Lieferanten und SMIA (Ort wird von SMIA definiert)</li> <li>- ggf. Durchführung eines Prozessaudits VDA 6.3 oder einer technischen Revision auf Kosten des Lieferanten</li> </ul>	100% Kontrolle gemäß eines definierten Kontrollzeitraumes, danach Rückstufung auf vorherige Eskalationsstufe (bei Rückstufung ist kein neues Gespräch notwendig, sondern Abarbeitung/Kontrolle über Maßnahmenplan)	Q/Q S- TL	EK-P  EK-P-TL	Q/QS
<b>Level 2 Lieferant benötigt Fremdhilfe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 100% Kontrolle der Ware durch den Lieferanten</li> <li>- 100% Kontrolle der Ware durch einen externen Dienstleister Vor-Ort beim Lieferanten</li> <li>- 100% Kontrolle der Ware bei SMIA durch einen externen Dienstleister, welcher durch den Lieferanten beauftragt und bezahlt wird</li> <li>- Beauftragung eines Qualitäts-Dienstleisters beim Lieferanten zur Lösung der bestehenden Qualitätsprobleme, welcher durch den Lieferanten zu beauftragen und bezahlen ist</li> <li>- Top-Q-Gespräch mit Geschäftsleiter des Lieferanten und SMIA (Ort wird von SMIA definiert)</li> <li>- Durchführung eines Prozessaudits VDA 6.3 oder einer technischen Revision auf Kosten des Lieferanten</li> </ul>	100% Kontrolle gemäß eines definierten Kontrollzeitraumes, danach Rückstufung auf vorherige Eskalationsstufe (bei Rückstufung ist kein neues Gespräch notwendig, sondern Abarbeitung/Kontrolle über Maßnahmenplan)	Q/Q S- TL	EK-P  EK-L  Q-L	Q/QS  EK-LM
<b>Level 3 Lieferant ist für SMIA-Qualität nicht geeignet</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 100% Kontrolle der Ware durch den Lieferanten</li> <li>- 100% Kontrolle der Ware durch einen externen Dienstleister bei Lieferanten</li> <li>- 100% Kontrolle der Ware bei SMIA durch einen externen Dienstleister, welcher durch den Lieferanten beauftragt und bezahlt wird</li> <li>- Beauftragung eines Qualitäts-Dienstleisters beim Lieferanten zur Lösung der bestehenden Qualitätsprobleme, welcher durch den Lieferanten zu beauftragen und zu bezahlen ist</li> <li>- Top-Q-Gespräch mit Geschäftsleiter des Lieferanten und SMIA (Ort wird von SMIA definiert)</li> <li>- Abstufung des Lieferanten auf "New Business on Hold"</li> <li>- Möglichkeit des Desourcing auf Kosten des Lieferanten</li> </ul>	100% Kontrolle gemäß eines definierten Kontrollzeitraumes, danach Rückstufung auf vorherige Eskalationsstufe (bei Rückstufung ist kein neues Gespräch notwendig, sondern Abarbeitung/Kontrolle über Maßnahmenplan)	Q/Q S- TL	Q-L  EK-L  EK-P	Plant Manager  CFO  EK-LM  Q/QS

## 36. Geltungsdauer

Diese Qualitätsmanagementvereinbarung gilt unbefristet und kann mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Sie bleibt jedoch für alle bestehenden Lieferverträge bzw. Projekte bis zum EOP und Auslauf des Ersatzteilgeschäfts des jeweiligen Vertragsgegenstands gültig.

## 37. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Die Parteien werden in einem solchen Fall gemeinsam an der Schaffung von Bestimmungen arbeiten, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommenes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.

Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt deutsches Recht unter Ausschluss des CISG. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Coburg.

Diese Vereinbarung wird rechtsverbindlich bestätigt von:

Michelau, \_\_\_\_\_ [Datum]

Samvardhana Motherson Innovative Autosystems B.V. & Co. KG

\_\_\_\_\_  
[Name und Position]

\_\_\_\_\_  
[Leitung Einkauf]

\_\_\_\_\_  
[Leitung Qualität]

\_\_\_\_\_  
[Place], \_\_\_\_\_ [Datum]

\_\_\_\_\_  
[Lieferant, Firma, Rechtsform]

\_\_\_\_\_  
[Name und Position]

\_\_\_\_\_  
[Name und Position]

## Anlage 1: Gewährleistungszeitraum Feldausfälle

Gemäß dem Punkt „Gewährleistungszeitraum“ gelten für Vertragsgegenstände des Lieferanten, die bei folgenden Kunden der Firma SMIA als selbständiges Bauteil oder als Bestandteil des SMIA Gesamtbauteils zum Einsatz kommen, die nachfolgend aufgeführten, erweiterten Gewährleistungsfristen:

- **BMW Group**  
generell: 36 Monate ab Fahrzeugerstzulassung, Fahrzeugübergabe an Endkunden bzw. Ersatzteileinbau in das Fahrzeug;  
bei Lieferungen nach USA, Canada oder Puerto Rico: 60 Monate ab Fahrzeugerstzulassung, Fahrzeugübergabe an Endkunden bzw. Ersatzteileinbau in das Fahrzeug
- **GM Group (Opel, Vauxhall, etc.)**  
24 Monate ab Fahrzeugerstzulassung bzw. Ersatzteileinbau in das Fahrzeug
- **VW Group (Audi/VW/Skoda/Seat/Porsche)**  
30 Monate ab Fahrzeugerstzulassung bzw. Ersatzteileinbau in das Fahrzeug
- **Porsche**  
48 Monate ab Auslieferungsdatum des Vertragsgegenstandes an Porsche weltweit.
- **Volvo**  
24 Monate ab Fahrzeugerstzulassung bzw. Ersatzteileinbau in das Fahrzeug
- **Ford**  
36 Monate ab Fahrzeugerstzulassung bzw. Ersatzteileinbau in das Fahrzeug weltweit mit folgender Ausnahme:  
48 Monate ab Fahrzeugerstzulassung bzw. Ersatzteileinbau in das Fahrzeug für Nordamerika.
- **Honda**  
36 Monate ab Fahrzeugerstzulassung bzw. Ersatzteileinbau in das Fahrzeug weltweit
- **Toyota**  
60 Monate ab Fahrzeugerstzulassung bzw. Ersatzteileinbau in das Fahrzeug oder 100.000 km weltweit
- **Daimler**  
generell: 33 Monate ab Fahrzeugerstzulassung bzw. Ersatzteileinbau in das Fahrzeug, spätestens jedoch nach Ablauf von 36 Monaten seit Lieferung an Daimler.  
Bei Lieferungen nach USA, Canada oder Puerto Rico: 54 Monate ab Fahrzeugerstzulassung, Fahrzeugübergabe an Endkunden bzw. Ersatzteileinbau in das Fahrzeug